



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17089/12

**FIN 977
INST 699
PE-L 111**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15243/12 FIN 800 SOC 850 - COM(2012) 622 final
15244/12 FIN 801

- Betr.:
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/005 SE/Saab, Schweden)
 - Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 40/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 15243/12 FIN 800 SOC 850) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 40/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 (Dok. 15244/12 FIN 801) übermittelt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 5 454 560 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Schwedens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen im Automobilsektor. Der schwedische Automobilhersteller Saab Automobile SA ist im Dezember 2011 in Konkurs gegangen aufgrund eines Rückgangs der Verkaufszahlen und einer Verringerung der Pkw-Produktion in den letzten zehn Jahren infolge weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 5 454 560 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) und 5 447 942 EUR an Mitteln für Zahlungen von Artikel 04 04 15 (*Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit eingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 15243/12 anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 15244/12 zuzustimmen,
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2012/005 SE/Saab, Schweden) in der von der Kommission am 19. Oktober 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012) 622 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 40/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigefügt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.